

Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Crivitz

Präambel

Aufgrund des § 129 i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Crivitz am 24.09.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten des Amtes Crivitz werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, wenn die Verwaltungsleistung von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist.

§ 2 Höhe der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage aufgeführten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen werden die Gebühren einzeln nach der entsprechenden Tarifstelle des Gebührenverzeichnisses bemessen.
- (2) Besondere, zu erstattende Auslagen richten sich nach § 5 Abs. 7 KAG M-V. Sie sind in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung einer Gebühr befreit ist.
- (3) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird zu den im Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebühren die Umsatzsteuer in der im jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe erhoben.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

Von Gebühren sind befreit

1. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M-V auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

§ 4 **Sachliche Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.
- (2) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.

§ 5 **Gebühren bei der Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen und bei Widerspruchsbescheiden**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so sind 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 25 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (3) Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (4) Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 6 **Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und/oder Erstattung der besonderen Auslagen ist verpflichtet, wer diese Leistung selbst oder durch Dritte beantragt oder sonst veranlasst hat, wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 **Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Eingang des Antrages oder im Falle der sonstigen Veranlassung mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit. Die Verpflichtung zur Erstattung der besonderen Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 **Fälligkeit der Gebühren**

Die Verwaltungsgebühren werden mit der Beendigung der Leistung, für die sie erhoben werden, fällig, außer sie werden gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesen Fällen wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Crivitz vom 03.02.2014 außer Kraft.

Crivitz, den 30.09.2025

Im Original gez. Iris Brincker
Amtsvorsteherin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Crivitz

Gebührenverzeichnis

Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühr	Maßstab
Allgemeine Gebühren			
0.1	Kopieren von Dokumenten		
	a) bis Format DIN A 4 erstes Blatt	1,80 €	
	b) bis Format DIN A 4 jedes weitere Blatt	0,10 €	
	c) Format DIN A 3 erstes Blatt	1,80 €	
0.2	d) Format DIN A 3 jedes weitere Blatt	0,20 €	
	Scannen von Dokumenten		
	a) Format DIN A4 erstes Blatt	2,10 €	
	b) Format DIN A4 jedes weitere Blatt	0,10 €	
0.3	c) Format DIN A 3 erstes Blatt	2,10 €	
	d) Format DIN A 3 jedes weitere Blatt	0,20 €	
	Kopieren oder Scannen von verbundenen oder sonstig aneinander befestigten Vorlagen	10,60 €	je angefangene 10 min
	0.4 Schwärzen von sensiblen Daten	10,60 €	je angefangene 10 min
0.5	Elektronische Übermittlung von Dokumenten, die einer besonderen elektronischen Verschlüsselung bedürfen inklusive der Übermittlung des zur Entschlüsselung benötigten Passwortes	5,30 €	je Übermittlung
0.6	Übermittlung von Dokumenten durch ein Fax-Gerät	5,30 €	je Übermittlung
0.7	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	9,00 €	je Vorgang
0.8	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeugnissen u. Ä. bis Format DIN A 3	13,50 €	je angefangene 15 min
0.9	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten erstellt werden bis Format DIN A3	2,10 €	je Seite
0.10	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die über das Format A3 hinaus gehen, und wegen ihrer Art einen besonderen Aufwand verursachen Zusätzlich sind die bei dem Vorgang entstehenden Kosten in tatsächliche Höhe abzurechnen.	31,80 €	je angefangene halbe Stunde

0.11	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (Auf die Erhebung dieser Gebühr kann nach pflichtgemäßem Ermessen verzichtet werden.)	31,80 €	je angefangene halbe Stunde
0.12	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührentarif nicht näher bestimmt werden können, oder Verwaltungstätigkeiten, die mit besonderem Aufwand verbunden sind	31,80 €	je angefangene halbe Stunde
0.13	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührentarif nicht näher bestimmt werden können, oder Verwaltungstätigkeiten, die mit besonderem Aufwand verbunden sind, die auf Grund einer gesetzlichen Vorgabe der Amtsleitung oder dem/der Amtsvorsteher/-in obliegen	46,20 €	je angefangene halbe Stunde
0.14	Bearbeitung eines Antrages auf eine Sondernutzung, die nicht in den folgenden Tarifstellen näher bestimmt ist	31,80 €	je angefangene halbe Stunde
0.15	Verlängerung der Genehmigung einer Sondernutzung, die nicht in den folgenden Tarifstellen näher bestimmt ist	15,90 €	je Verlängerung

Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V)

	Für Leistungen nach dem IFG M-V findet die Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V (IFGKostVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
--	---

Angelegenheiten des Amtes für zentrale Dienste

1.1	Bearbeitung von Archivanfragen/Rechercheanträgen Die Gebührenpflicht entsteht auch bei einem negativen Rechercheergebnis.	27,00 €	je angefangene halbe Stunde
-----	--	---------	-----------------------------

Angelegenheiten des Amtes für Finanzen

2.1	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden und jede weitere Ausfertigung	4,50 €	je Bescheid
2.2	Erstellen einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	13,50 €	je Bescheinigung
2.3	Ausgabe einer Hundesteuer-Ersatzmarke	9,00 €	je Marke
2.4	Feststellung aus Konten und Akten (Forderungsaufstellung)	28,90 €	je angefangene halbe Stunde
2.5	Zweitausfertigung von Zahlungsbescheinigungen	2,80 €	je Bescheinigung

Angelegenheiten des Bürgeramtes			
3.1	Zusätzlicher Aufwand für Trauungen außerhalb des Trauzimmers im Bürgerhaus Crivitz	93,20 €	je Vorgang
3.2	Bearbeitung einer Genehmigung von Sondernutzungen durch Mitarbeiter/-innen des Ordnungsamtes	31,00 €	je angefangene halbe Stunde
3.3	Verlängerung einer Genehmigung von Sondernutzungen durch Mitarbeiter/-innen des Ordnungsamtes	15,50 €	je Verlängerung
Angelegenheiten des Bauamtes			
4.1	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes gem. §§ 24, 25, und 28 Baugesetzbuch (BauGB)	31,20 €	je Vorgang
4.2	Vorrangseinräumungserklärungen, Pfändentlassungserklärungen, Lösungsbewilligungen und sonstige Erklärungen für Rechte	62,40 €	je Vorgang
4.3	Stellungnahmen und/oder Zustimmungen wegen Kabel- und Leitungsverlegungen von Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen bzw. Leitungseintragungen (Dienstbarkeitsbewilligungen)	62,40 €	je Vorgang
4.4	Bearbeitung von Anträgen zur Festsetzung einer Hausnummer	36,20 €	je Vorgang
4.5	Schriftliche planungsrechtliche Auskunft zur Bebauung von Grundstücken	72,50 €	je Vorgang
4.6	Genehmigungsfreistellung/ Erklärung gem. § 62 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)	145,10 €	je Vorgang
4.7	Genehmigungsbescheid nach § 67 Abs. 3 LBauO M-V	145,10 €	je Bescheid
4.8	Bearbeitung von Archivanfragen/Recherchanträgen durch Mitarbeiter/-innen des Sachgebietes Stadt- und Gemeindeentwicklung Die Gebührenpflicht entsteht auch bei einem negativen Rechercheergebnis.	36,20 €	je angefangene halbe Stunde
4.9	Erteilung einer Erschließungskostenbescheinigung gem. § 123 BauGB sowie einer Bestätigung der öffentlichen Erschließung	41,40 €	je Bescheinigung
4.10	Erteilung einer Genehmigung zum Anlegen oder Ändern einer Grundstückszufahrt	93,20 €	je Genehmigung
4.11	Verlängerung der Genehmigung zum Anlegen oder Ändern einer Grundstückszufahrt	10,30 €	je Verlängerung
4.12	Erteilung einer Genehmigung für das Aufgraben von Anlagen, bei denen der Straßenbaulastträger eine amtsangehörige Gemeinde ist, zur Verlegung von Leitungen oder Kabeln (Strom, Wasser, Abwasser, Gas und Kommunikation)	124,30 €	je Genehmigung
4.13	Verlängerung der Genehmigung nach Tarifstelle 4.12	20,70 €	je Verlängerung